

Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

§ 8

Dezentrales Vergabeverfahren

- (1) Anträge zur Vergabe der Mittel kann jedes Mitglied des Fachbereichs an das Dekanat richten. Die Einzelheiten des Verfahrens (zum Beispiel Fristen und Formvorgaben) gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Vergabekommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und übertrifft diese Rangfolge dem Dekanat als Verwendungsvorschlag.
- (3) Das Dekanat beschließt über die von der Vergabekommission vorgelegten Anträge. Hinsichtlich des Antrages 1a, werden die entsprechenden Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Anträge vergeben.
- (4) Ändert das Dekanat den Vorschlag der Vergabekommission ab, legt es die schriftlich begründeten Änderungen und die dazugehörigen Anträge der Vergabekommission erneut zur Beachtung vor.

Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge dürfen bis zur abschließenden gemeinsamen Entscheidung nicht verausgabt werden.

(5) Folgt die Vergabekommission dem Abänderungsvorschlag des Präsidiums nicht, entscheidet der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung abschließend über die von der Abänderung betroffenen Anträge. Der Vorsitzende der Vergabekommission legt zu diesem Zweck den Abänderungsvorschlag des Präsidiums und die dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des Fachbereichsrats rechtzeitig vor.

(6) Das Dekanat berichtet dem Präsidium der Hochschule jährlich über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und die dadurch zu erzielenden Wirkungen. Das Nähere regelt das Präsidium.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 16. September 2008

Der Präsidialrat

Prof. Dr. Günther Grabatin

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR
UND LANDESENTWICKLUNG**

961

Bau des Beschleunigungs- und Verzögerungstreifens mit Bau eines Rampenbauwerks an der Richtungsfahrbahn Würzburg-Frankfurt am Main im Bereich der Autobahnanschlussstelle Oberthausen von BAB-km 187,319 bis 188,209 der Bundesautobahn 3 (Frankfurt am Main-Würzburg) - Planänderung: Wallverlängerung;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrsweesen Frankfurt, hat auf Antrag der Stadt Oberthausen aus Anlass deserwähnten Baus der Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen an der Richtungsfahrbahn Würzburg-Frankfurt am Main im Bereich der Autobahnanschlussstelle Oberthausen geprüft, ob der Lärmschutzwall auf der Nordseite der A 3 verlängert werden kann. Die Studienbaubehörde hat eine Planänderung vorgenommen und für diese eine Änderung der städtischen Flangebestimmung vom 14. Juni 2007 nach §§ 17, 17b Abs. 1, 17d des Bundesfernstraßengesetzes (BFStG) in der Fassung vom 29. Juni 1987 (BGBl. I S. 1265) in Verbindung mit § 74 Abs. 6, 7d des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVVwVG) in der Fassung vom 28. Juli 2004 (GVBl. I S. 981), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 921), bei der Planfeststellungsbehörde beantragt.

Gegenstand der getänderten Maßnahme ist die Verlängerung des Lärmschutzwalles südlich der Rampe Würzburg-Oberthausen um 33 m im Bereich des nun Schutzwald-erklärten Waldes. Mit der Änderung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Oberthausen und Hessestetten zu Schutzwald und Erholungswald vom 8. Dezember 1981 wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt am 8. Dezember 2007 (StAnz. S. 2594) der Bereich der von der Wallverlängerung überplanten Bereiche aus der Schutzwald-erklärung herausgenommen. Als Ersatz für die in Anspruch genommene Waldfläche wird eine flächengleiche Ersatzforstung in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit 23 „Eben-Main-Tafland“ vorgenommen.

Für dieses getänderte Vorhaben war nach § 3e in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1759, 1767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Überprüfung des Einzelfalls nach § 3e UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte getänderte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG, die bekannt zu geben ist, nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 13. Oktober 2008

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
V 2 - A - 91 - E - 04 * (2.062.1)

StAnz. 45/2008 S. 2317

962

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 6 des Hessischen Energiegesetzes¹

Inhaltsübersicht

Teil I: Richtlinienbereich

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinien
3. Fördergebiete
4. Förderberechtigte
5. Zuständige Stellen
6. Weitere Fördermöglichkeiten

Teil II: Einzelbestimmungen

1. Vorhaben zur Nutzung innovativer Energieeffizientechnologien und Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Markt vorberestigungsförderung)

- 1.1. Gegenstand der Förderung
- 1.2. Fördergebiet
- 1.3. Förderberechtigte
- 1.4. Verwendungszweck
- 1.5. Art und Umfang der Förderung
- 1.6. Verfahren
- 1.7. Weitere Bestimmungen
2. Entwicklungsverfahren
- 2.1. Gegenstand der Förderung
- 2.2. Fördergebiet
- 2.3. Förderberechtigte

¹ Gesetz über die Förderung rationaler und umweltfreundlicher Energieerzeugung in Hessen (Hessisches Energiegesetz) vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1994 (GVBl. I S. 97).

- 2.4. Verwendungszweck
 2.5. Art und Umfang der Förderung
 2.6. Verfahren
 2.7. Weitere Bestimmungen

3. Vorhaben zur sparsamen und rationalen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktvorbereitung)

- 3.1. Gegenstand der Förderung
 3.2. Fördergebiet
 3.3. Förderberechtigte
 3.4. Verwendungszweck
 3.5. Art und Umfang der Förderung
 3.6. Verfahren

4. Vorhaben zur Qualifikations- und Informationsvermittlung und -verbereitng der Energieeffiziententechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien

- 4.1. Gegenstand der Förderung
 4.2. Fördergebiet
 4.3. Förderberechtigte
 4.4. Verwendungszweck
 4.5. Art und Umfang der Förderung
 4.6. Verfahren
 4.7. Weitere Bestimmungen

Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen

Teil I: Richtlinienbesticht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die rationale und umweltverträgliche Energieerzeugung im Land Hessen zu unterstützen und einen Beitrag zu einer gesamtwirtschaftlich produktiveren und sicheren Erzeugung und Verwendung von Energie zu leisten.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 6 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) werden die verschiedenen energiepolitischen Förderangebote des Landes mit Ausnahme der Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft zusammengefasst.

Unter Teil II Einzelbestimmungen werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Vorhaben zur Nutzung innovativer Energieeffiziententechnologien und Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktvorbereitungsförderung)
2. Entwicklungsvorhaben
3. Vorhaben zur sparsamen und rationalen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktvorbereitung)
4. Projekte zur Qualifikations- und Informationsvermittlung und -verbereitng der Energieeffiziententechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II bevorzugt in den Vorranggebieten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Vorranggebiete sind bis Ende 2013 die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreis Bergstraße (Lautertal, Lindelsheim, Parth, Gravenbach, Rausbach, Mörnbach, Hirkens, Wald-Mittelbach, Albsteinbach, Gornheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Mörfetal, Fließbachtal und Groß-Umstadt).

4. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zusteht nach dem Gesetz.

Förderberechtigt sind auch Energieerzeuger (Kraftwerke) für Anlagen, die bei den vorstehend genannten Förderberechtigtens errichtet werden sollen, sofern diese bestätigen, dass sie über die Antragsstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Vorhaben von Unternehmen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union handelt. Nach der Definition der Verordnung (EG Nr. 70/2004) der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vvertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/31), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG L 366/85), in Verbindung mit der Ergänzung der Kommission vom 4. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/26) werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Fortführungsunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 4. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Erlangung als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größere oder mehrere großes Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sinnliche rechtliche Gebilde auszuscheiden, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

5. Zuständige Stelle

Zuständig für alle Fragen der Förderung nach diesen Richtlinien ist

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
 Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)
 Kaiser-Friedrich-Ring 18
 65183 Wiesbaden
 Tel.: 06 11/7 15-0
 Fax: 06 11/7 15-32 25
 www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die LTH-Bank für Infrastruktur zu richten, sofern nicht in Teil II besond. dem Regelungen getroffen sind:

LTH-Bank für Infrastruktur
 60290 Frankfurt am Main

Das Land Hessen hat die Hessen-Energie GmbH beauftragt, insbesondere Kommunen und kleine und mittlere Unternehmen auf dem Gebiet der Effizienztechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien zu informieren und im Vorfeld von Investitionen zu beraten. Anfragen können getätigt werden an:

Hessen-Energie GmbH
 Mainzer Straße 99-104
 65188 Wiesbaden
 Tel.: 06 11/7 46 23-0
 Fax: 06 11/7 82 24
 E-Mail: kontakt@hessenenergie.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2 und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote des Landes:

- Energetische Nutzung von Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft

Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft können nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung des ländlichen Raums gefördert werden. Auskünfte erteilt

Hessisches Ministerium für Umwelt,
 ländlichen Raum und Verbraucherschutz
 Mainzer Straße 90
 65188 Wiesbaden
 Tel.: 06 11/9 15-0
 Fax: 06 11/9 15-19 41
 www.lmriv.hessen.de

- Innovationsförderung

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technologieorientierte Demonstrationsvorhaben und Dienstleistungen können im Einzelnen im Rahmen der Richtlinien des Landes zur Innovationsförderung gefördert werden. Auskünfte erteilt:

Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen
 HA Hessen Agentur GmbH

Abraham-Lincoln-Straße 36-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/7 74-0
Fax: 06 11/7 74-3 83 35
E-Mail: info@hessen-agentur.de

Bürgschaften

Investitionsfinanzierungen können im Rahmen von Landestbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 36-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/55 05-0
Fax: 06 11/15 07-22
www.bb-b.de

Teil II Einzelbestimmungen

1. Vorhaben zur Nutzung innovativer Energieeffizienztechnologien und Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktverbreiterungsförderung)

1.1. Gegenstand der Förderung

Um die sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen voranzubringen, ist die Erprobung und Anwendung neuer Technologien zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig.

Um einen Beitrag dazu zu leisten, Vorhaben zur Nutzung neuer Energietechnologien zur Marktreife zu entwickeln, gewährt das Land Hessen Zuschüsse aus Mitteln des Landes und gegebenenfalls der Europäischen Union.

Gefördert werden Vorhaben, die

- ein hohes Minderungspotenzial an Treibhausgasen und eine positive ökologische Gesamtbilanz aufweisen,
- über ein ausreichendes künftiges Marktpotenzial verfügen,
- die Chance bieten, in einem absehbaren Zeitraum die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit gegenüber herkömmlichen Techniken zu erreichen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung behält sich vor, fachlich die Schwerpunkte, Änderungen in Bezug auf Förderberechtigte, in Bezug auf Art und Umfang der Förderung und/oder in Bezug auf die Anträge, und Bewilligungskriterien mittels „Hinweisen“, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, zu benennen.

1.2. Fördergebiet

Beworben werden Vorhaben in den EFRE-Vorranggebieten unterteilt (siehe Teil I, Nr. 3).

1.3. Förderberechtigte

Die Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kommt bei Vorhaben nach Teil II Nr. 1 nicht zur Anwendung.

1.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können markttaugliche Vorhaben zur Nutzung neuer Energieeffizienztechnologien (Marktverbreiterungsförderung) im Energiebereich mit den Schwerpunkten energieeffiziente Gebäudetechnologien, rationelle Elektrizitätsanwendung, rationelle Energienutzung sowie Nutzung erneuerbarer Energien. Förderfähig sind insbesondere

- a) Vorhaben, die eine neuartige Technik erstmals in Hessen anwenden, ihre Durchführung dient der Erprobung und Optimierung neu entwickelter Techniken oder Verfahren und bereitet deren kommerziellen Einsatz vor.
- b) Vorhaben, die die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuartiger Techniken in beispielhaften und muster-gültigen Anlagen untersuchen wollen. Sie dienen der Vorbereitung der Markteinführung; etwa noch bestehende Mängel sollen entdeckt und beseitigt werden.

1.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung ab nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuschussfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Zwecks der Förderung (Energieeffizienz, rationelle Energienutzung sowie Nutzung erneuerbarer Energiequellen) und damit der Verwirklichung der Umweltziele erforderlich liegenden Investitionsmehrkosten (Umweltmehrkosten). Dies sind normalerweise die zusätzlichen Ausgaben, die der Zuschussempfänger im Vergleich zu einer Anlage mit derselben Kapazität, die auf herkömmlicher Technologie beruht, tragen

muss. Investitionsgrundkosten für Neu- oder Ersatzanlagen sind nicht förderfähig, wenn sie ausschließlich der Schaffung oder Ersetzung von Produktionskapazitäten dienen, ohne den Umweltschutz zu verbessern.

Förderfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- sonstige Ausgaben für Räume und Geräte, Reparaturen, Umbauten etc.,
- Ausgaben für Rechnernetze, Gebühren etc.,
- Ausgaben für projektbezogene Beratung durch Dritte und für Aufträge an Dritte,
- Eigenleistungen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzurechnen sind, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie

- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile, die Umsatzsteuer, sofern die Zuschussempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuschussbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind,
- Bewertungen.

Buskostenzuschüsse, die von möglichen Nutzern oder Begünstigten einer geförderten Maßnahme zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Durchführung des Vorhabens getätigt werden, vermindern den Betrag der förderfähigen Ausgaben.

Solfern der Antragsteller nicht selbst bereits in dem entsprechenden Marktsegment tätig ist, bedarf es grundsätzlich eines oder mehrerer Projektpartner, für die dies zutrifft und die mindestens 30 vons Hundert der förderfähigen Ausgaben überschreiten.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 vons Hundert der förderfähigen Ausgaben gewährt. Bei Vorhaben von Unternehmen, soweit es sich nicht um kleine und mittlere Unternehmen handelt, beträgt der Zuschuss maximal 40 vons Hundert der förderfähigen Ausgaben.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, darf die Summe aller öffentlichen Mittel die genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten (50 beziehungsweise 40 vons Hundert der förderfähigen Ausgaben). Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, wird die Zuwendung des Landes Hessen entsprechend gekürzt.

1.6. Verfahren

Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen und an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Anschrift siehe Teil I, Nr. 3) zu richten. Bewilligungsstelle ist die LTIH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 8).

Die fachliche Prüfung und Begleitung erfolgt durch die LTIH-Bank für Infrastruktur, die bei fachrechtlichen Fragen in der Regel durch die Hessen-Energie-GmbH (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) unterstützt wird.

Mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Zuwendungen ist die LTIH-Bank für Infrastruktur beauftragt. Die gewährten Zuwendungen sind dort von Zuschussempfänger durch schriftliche Auforderungen auf besonderen Formblatt abzurufen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die Verwendung der Zuwendung/Verwendungsmittel der LTIH-Bank für Infrastruktur nachzuweisen.

Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsvorfahrtsgesetz zurückgezogen oder widerrufen werden.

Die Aufhebung von Bescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskegengesetzes kostengünstig, sofern dies zu Gründen beruht, die der Zuschussempfänger zu vertreten hat.

1.7. Weitere Bestimmungen

Die Zuwendung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf einzuholende Umweltverträge sowie die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse, verbunden sein.

2. Entwicklungsvorhaben**2.1. Gegenstand der Forderung**

Um die sparsame, rationale und umweltverträgliche Energieerzeugung in Hessen voranzubringen, ist die (Weiter-)Entwicklung innovativer Technologien notwendig.

Um innovative Technologien im Energiebereich zu entwickeln, gewährt das Land Hessen Zuschüsse aus Mitteln des Landes und gegebenenfalls der Europäischen Union.

Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben, die der Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundgedanken mit dem Ziel der Anwendung neuer Techniken oder Verfahren dienen³. Es werden vorrangig solche Entwicklungsvorhaben gefördert, die durch Dritte, zum Beispiel den Bund oder die EU, kofinanziert werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung befaßt sich vor fachliche Schwerpunkte, Änderungen in Bezug auf Förderberechtigte, in Bezug auf Art und Umfang der Förderung und/oder in Bezug auf die Antrags- und Bewilligungsstellen mit „Hessisches“, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, zu beraten.

2.2. Fördergebiet

Bevorzugt werden Vorhaben in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3).

2.3. Förderberechtigte

Die Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kommt bei Vorhaben nach Teil II Nr. 2 nicht zur Anwendung.

2.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können Entwicklungsvorhaben im Energiebereich mit den Schwerpunkten energiesparende Bauweise und nachhaltige energetische Modernisierung von Gebäuden, rationale Elektrizitätsanwendung, rationale Energieerzeugung sowie Nutzung erneuerbarer oder vergleichbarer Energiequellen (zum Beispiel biogene Reststoffe).

2.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anleihefinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuzuschlagenden Investitionsausgaben gewährt.

Förderfähig sind ausschließlich die zur Durchführung des Vorhabens und zur Verwirklichung des Zwecks der Förderung (Energieeinsparung, rationale Energieerzeugung sowie Nutzung erneuerbarer Energiequellen) und damit der Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Ausgaben.

Förderfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- anteilige Ausgaben für Räume und Geräte, Reparaturen, Umbauten etc.,
- Ausgaben für Patentanmeldungen, Rechtskosten, Gebühren etc.,
- Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz,
- Ausgaben für projektbezogene Beratung durch Dritte und für Aufträge an Dritte,
- Eigenleistungen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzurechnen sind, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie

- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile,
- die Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbeschlusses begonnen wurden, sofern

die nicht unmittelbar zur Beweistellung von Antragsunterlagen erforderlich sind.

- BEWERTUNGEN

Solange der Antragsteller nicht selbst bereits in dem entsprechenden Marktsegment tätig ist, bezieht es grundsätzlich eines oder mehrere Projektpartner für die dies zutrifft, die mindestens 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben übernehmen.

Es werden nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 25 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben gewährt. Eine Überschreitung dieses Förderums ist in Ausnahmefällen möglich, wenn es sich um Maßnahmen von öffentlichen, nicht gewinnorientierten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen handelt. Bei Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen beträgt der Zuschuss im Regelfall 35 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben. Darüber hinaus kann sich die Zuwendung in Ausnahmefällen auf bis zu 50 vom Hundert der zuzuschlagenden Ausgaben erhöhen, sofern dies nach dem jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zulässig ist⁴.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, darf die Summe aller öffentlichen Mittel die maximalen Beihilfenobergrenzen nach geltendem EU-Recht nicht überschreiten. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, wird die Zuwendung der Landes Hessen entsprechend gekürzt.

2.6. Verfahren

Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen und an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) zu richten. Bewilligungsstelle ist die LfH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5).

Die fachliche Prüfung und Begleitung erfolgt durch die LfH-Bank für Infrastruktur, die bei fachtechnischen Fragen in der Regel durch die Hessen-Energie GmbH (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) unterstützt wird.

Mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Zuwendungen ist die LfH-Bank für Infrastruktur beauftragt. Die gewährten Zuwendungen sind dort von Zuwendungsempfänger durch schriftliche Anforderungen auf besonderen Formblättern abzurufen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) der LfH-Bank für Infrastruktur nachzuweisen.

Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 40, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Aufhebung von Bescheiden ist nach § 4 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz kostenpflichtig, sofern dies auf Grund der Natur der Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.

2.7. Weitere Bestimmungen

Weitere Zuwendungsbestimmungen ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNB-Beihilfe) in seiner jeweiligen Fassung⁵.

3.

Vorhaben zur sparsamen und rationalen Energieerzeugung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktzugangsförderung)

³ Entwicklungsvorhaben im Sinne dieser Richtlinien umfassen dabei die Stufen „industrielle Forschung“ und „vorwettbewerbliche Entwicklung“ gemäß der Definition in der entsprechenden Verordnung (EG) 16/2002 in der gültigen Fassung.

⁴ Siehe damit insbesondere den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABE EG C 223/2 vom 20. 12. 2006) sowie die Verordnung (EG) Nr. 70/2005 der Kommission vom 12. Januar 2005 über die Anwendung der Art. 87 und 89 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABE EG L 20/05), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 29. Dezember 2006 (ABE EG L 368/06).

⁵ Dies ist in der Fassung der Bekanntmachung des BMBWF vom 3. 10. 1993 - BAnz. S. 1874-4 -, geändert durch Bek. vom 13. 1. 1999 - BAnz. S. 717, Abspruchsverfahren bei Krümer/Schmidt, Zuwendungsrecht/Zuwendungspraxis, Stand Dezember 2003 (Loseblatt, Nr. 2) II § 4 (S. 130-4).

3.1. Gegenstand der Förderung

Um die sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energieerzeugung in Hessen voranzubringen, ist die Markteinführung von technisch anwackungsbereiten Techniken und Anlagen zur sparsamen und rationellen Energieerzeugung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig.

Um diese Techniken und Anlagen beschleunigt in den Markt einzuführen, gibt das Land Hessen Zuschüsse beziehungsweise gewährt Kreditverbilligungen aus Mitteln des Landes.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung behält sich vor, fachliche Schwerpunkte, Änderungen in Bezug auf Förderberechtigte, in Bezug auf Art und Umfang der Förderung und/oder in Bezug auf die Anträge, und Bewilligungsstellen mittels „Hinweisen“, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, zu benennen.

3.2. Fördergebiet

Vorhaben werden in ganz Hessen gefördert.

3.3. Förderberechtigte

Nicht förderberechtigt sind Hersteller von Gebäudetechniken und Anlagen und deren Kompetenzen sowie mit Vertrieb und Einbau befahrene Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn derartige Unternehmen als Energieedienstleister (Kontraktoren) auftreten.

3.4. Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen), die einen erheblichen Beitrag zur Primärenergieeinsparung und Klimaschutzleistung gegenüber herkömmlichen Techniken erwarten lassen und dabei die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs-, beziehungsweise Umweltschwerpunkte unterschreiten. Die geförderten Technologien und gegebenenfalls einzusetzende, aber gesetzliche Normen hinausgehende Energiebedarfs-, beziehungsweise Umweltschwerpunkte werden in aktuellen „Wichtigen Hinweisen“ im Staatsanzeiger veröffentlicht.

3.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird gewährt

- im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben. Für einzelne Förderbereiche in besonderen Fällen kann die Zuwendung in Form von Festbeträgen gewährt werden, oder
- als kreditverbilligende Maßnahme in Form von Zinszuschüssen.

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Zwecks der Förderung (Energieeinsparung, rationelle Energieerzeugung sowie Nutzung erneuerbarer Energiequellen) und damit der Verwirklichung der Umweltschwerpunkte erforderlichen Investitionsmittel (Umweltschwerpunkte). Dies sind normalerweise die zusätzlichen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger im Vergleich zu einer Gebäudetechnik beziehungsweise Anlage mit derselben Kapazität, die auf herkömmlicher Technologie beruht, tragen muss. Investitionskosten für Neu- oder Ersatzanlagen sind nicht förderfähig, wenn sie ausschließlich der Schaffung oder Ersetzung von Produktionskapazitäten dienen, ohne den Umweltschutz zu verbessern.

Förderfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- anfallende Ausgaben für Räume und Geräte, Reparaturen, Umbauten etc.,
- Ausgaben für Nacharbeiten, Gebühren etc.,
- Ausgaben für projektbezogene Beratung durch Dritte und für Aufträge an Dritte,
- Eigenleistungen in Höhe bis zu 20 vom Hundert der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben. Insbesondere wenn es sich um Vorhaben handelt, die von Zweigstellen (Kontraktoren) durchgeführt werden.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zufließen sind, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie

- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile, die die Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerbefreiungsberechtigt ist,
- Grundwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,

- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erklärtesem Zuwendungsbescheid begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Beweissicherung von Antragsunterlagen erforderlich sind,

- Bewertungen,

Endkostenzuschüsse, die von möglichen Mitarbeitern oder Beschäftigten einer geförderten Maßnahme zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Durchführung des Vorhabens geleistet werden, wenn diese den Betrag der förderfähigen Ausgaben übersteigen.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben beziehungsweise des Zinszuschusses gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Gesamtkosten und energiepolitischen Rahmenbedingungen des Vorhabens und soll so bemessen werden, dass die Amortisationszeit bei statischer Berechnung den vieren Teil der technischen Lebensdauer der geförderten Anlage nicht unterschreitet.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen (juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, ist die Summe aller öffentlichen Mittel auf 40 vom Hundert, bei Zuwendungen an Unternehmen, sofern es sich nicht um kleine und mittlere Unternehmen handelt, auf 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben begrenzt.

Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, wird die Zuwendung des Landes Hessen entsprechend gekürzt.

3.6. Verfahren

Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen und an die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) zu richten. Bewilligungsstelle ist die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5).

Die fachliche Prüfung und Begutachtung erfolgt durch die LTH-Bank für Infrastruktur, die bei fachtechnischen Fragen in der Regel durch die Hessen-Energie GmbH (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) unterstützt wird.

Mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Zuwendungen ist die LTH-Bank für Infrastruktur beauftragt. Die gewährten Zuwendungen sind dort von Zuwendungsempfänger durch schriftliche Anforderungen auf besonderen Formblatt abzurufen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) der LTH-Bank für Infrastruktur nachzuweisen.

Zur Zuwendungsbeschäftigung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Aufhebung von Bescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig, sofern dies auf Gründen beruht, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

4. Vorhaben zur Qualifikations- und Informationsvermittlung und -verbreitung der Energieeffizienstechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien

4.1. Gegenstand der Förderung

Um die sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energieerzeugung in Hessen voranzubringen, ist die Vermittlung und Verbreitung des Wissens über Technologien zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig. Das Land Hessen unterstützt aus Mitteln des Landes und gegebenenfalls der EU Kommunen, unabhängige Beratungsrichtungen, Kammern, Verbände, Vereine und andere Institutionen bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen zu technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit sparsamer, rationaler und umweltverträglicher Energieerzeugung in Hessen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung behält sich vor, fachliche Schwerpunkte, Änderungen in Bezug auf Förderberechtigte, in Bezug auf Art und Umfang der Förderung und/oder in Bezug auf die Anträge, und Bewilligungsstellen mittels „Hinweisen“, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, zu benennen.

4.2. Fördergebiet

Bewirzt werden Vorhaben in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3).

4.3. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind juristische Personen, die frei von Anbieter-, Hersteller- und Verbraucherinteressen sind.

4.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können Maßnahmen zur Information und Qualifikation, soweit sie geeignet sind, über Energieeffizienz, Potenziale, Möglichkeiten rationaler und umweltverträglicher Energieerzeugung sowie über die Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen zu informieren beziehungsweise zu qualifizieren.

Voraussetzung dafür ist ein Konzept mit Angaben über die Zielstrategie, Inhalte, Zielgruppen, Einzelmaßnahmen, Organisation, Zeit- und Kosten sowie die voraussichtlichen Effekte. Einzelmaßnahmen werden nicht gefördert.

4.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anleihefinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 2.000 Euro betragen. Förderfähig sind ausschließlich die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Ausgaben. Förderfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für Beklebung,
 - Sachausgaben,
 - Ausgaben für Büromittelkosten usw.
- Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Angaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzurechnen sind, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie
- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
 - Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile,
 - die Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
 - Bewirtungen.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 40 von Hundert der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Im Falle Einnahmen schaffender Vorhaben vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den aktuellen Wert der nach objektiver Schätzung im Überwachungszeitraum zu erwartenden Neutnahmen.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür zu anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, darf die Summe aller öffentlichen Mittel die genannte Höchstgrenze nicht überschreiten (90 von Hundert der förderfähigen Ausgaben). Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, wird die Zuwendung des Landes Hessen entsprechend gekürzt.

4.6. Verfahren

Anträge sind auf streng besonderen Formblatt zu stellen und an die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 30) zu richten. Bewilligungsteile ist die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 31).

Die gewährten Zuwendungen sind bei der LTH-Bank für Infrastruktur durch schriftliche Anfordungen auf besonderes Formblatt abzurufen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) der LTH-Bank für Infrastruktur nachzuweisen.

Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Aufhebung von Bescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes klagenschriftlich, sofern dies auf Gründen beruht, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

4.7. Weitere Bestimmungen

Der Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahmen sind in einem Ergebnisbericht oder ähnlichem schriftlich nachzulegen.

Bei Veranstaltungen sind die Teilnehmer auf ihre Zufriedenheit mit der Veranstaltung zu befragen. Die Teilnehmerzahlen und die Ergebnisse der Befragung sind der Bewilligungsteile zur Verfügung zu stellen.

Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen

1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung rationaler und umweltverträglicher Energieerzeugung in Hessen (Hessisches Energiegesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1994 (GVBl. I S. 97), sowie auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemässen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sie kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen. Die Finanzierungsstellen sind stets zusätzliche Hilfen, die sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessener und sinnvoller Weise genutzt werden sind. Die Gesamtförderung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungsstellen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVVFVG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verordnungen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den VV zu § 44 LHO zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-F), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1098), zuletzt geändert am 18. September 2002 (StAnz. S. 3799).
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANB-LG), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1098), zuletzt geändert am 18. September 2002 (StAnz. S. 3799).
- Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBef), Anlage 4 zu § 709 LHO vom 11. April 2000 (StAnz. S. 3771), zuletzt geändert am 21. September 2004 (StAnz. S. 3218).

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen, für Leistungen oder für Bauleistungen (VOF, VOL, VOB) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten.

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen sind in der Hessischen Anzeigebundestank (EAD), bei der Auftragserteilungsstelle Hessen e. V., Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

4. Im Falle einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 1063/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Ausübung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25).
- Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1763/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1063/2006 des Rates und der allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1063/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 45 vom 16. Februar 2007, S. 5).
- Entschcheidung der Kommission CCI 2007 DE 162 PO 081 vom 25. Juli 2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaften unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bundesland Hessen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.

Im Falle einer Förderung aus EFRE-Mitteln ist weiterhin zu beachten, dass vom Zuwendungsempfänger sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen bis zum 31. Dezember 2012 aufzubewahren sind.

Die Beteiligung des EFRE an einem Vorhaben wird nur dann beibehalten, wenn es innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss oder gegebenenfalls innerhalb eines im Zuwendungsbescheid genannten längeren Zeitraums keine wesentlichen Änderungen erfährt.

5. Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem geltend gemachten Status des jeweiligen Programms. Dies sind – „de minimis“-Beihilfe: „de minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1994/2006 der Kommission vom 18. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „de minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 20. Dezember 2006, S. 5) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „de minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 100.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „de minimis“-Beihilfen erreicht ist beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 792/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001, S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 28. Februar 2004 (ABl. L 49 vom 28. Februar 2004, S. 20) gewährt.
- Geneigte Beihilfen: geneigte Beihilfen werden im Rahmen von konsolidierten Beihilferegulierungen gemäß Art. 89 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt.

Bei der Förderung von Unternehmen gemäß Teil II Nr. 1 bis 3 sind gemäß der geltungserhebblichen Status die beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei „de minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

6. Eine Zuwendung wird nur für Vorhaben gewährt, die im Lande Hessen durchgeführt werden, sofern nicht ein besonderes Landesinteresse an Maßnahmen außerhalb Hessens vorliegt.
7. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, räumlichen oder staatsrechtlichen Bedenken bestehen.
8. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, organisatorische Vorbereitungen von Veranstaltungen gelten ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens.
- Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Befristungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 vom Hundert aus EU-Mitteln kofinanziert wird.
9. Eigenleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie beizugemäß nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen darf der Gesamtwert der

Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen nicht überschreiten.

10. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro betragen, bei Vorhaben nach Teil II Nr. 4 mindestens 2.000 Euro. Bei kommunalen Zuwendungsempfängern erfolgt die Bewilligung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen. Bei der Höhe der Zuwendung sind nach dem Finanzvergleichswert (FAG) die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung im Finanz- und Leistungsnetz zu berücksichtigen.
11. Für investive Projekte ist Förderrückzahlung, dass die zweck- entsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum (in der Regel fünf Jahre) sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit/berücksichtigung der Effizienz unter Einbezug der Förderung des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erteilten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.
12. Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 Euro werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe bargezahlt. Zuwendungen über 25.000 Euro werden nur in zwei und nicht über sieben Zahlungen, die jeweils innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für längere Zeiten im Rahmen des Zuwendungszweckes bewilligt werden.
13. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungsführer des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

14. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 189) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2837). Die Antragsunterlagen und Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weiterverbleiben oder das Bestehen der Zuwendung abhängt, sind subventionserheblich im Sinne des § 294 des Strafgesetzbuches.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. Oktober 2012 außer Kraft. Für Zuwendungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie jedoch weiterhin anwendbar.

Diese Richtlinien ergeben nach § 16 Abs. 4 HZGG im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und, soweit die Förderung von Entwicklungsprojekten betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Darüber hinaus ergeben die Richtlinien, soweit sie eine Förderung von Vorhaben und Maßnahmen der Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbänden vorsehen, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Innern und für Sport.

Wiesbaden, 21. Oktober 2006

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
TV 776 g 130 - 01

StAnz. 46/2006 S. 2017